



Amtlische Bekanntmachungen

Ortsübliche Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB für das Verfahren zur 11. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 299 Oststraße – Hans-Bornkessel-Straße, Gemarkung Fürth

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat mit Beschluss vom 18. Februar 2009 die Änderung eines Teilbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nummer 299 im Bereich zwischen der Oststraße und der Hans-Bornkessel-Straße, Gemarkung Fürth, förmlich eingeleitet (Änderungsbeschluss). Das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes wird gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die Abgrenzung des Änderungsgebietes kann dem Planblatt entnommen werden.

Der Beschluss, den Bebauungsplan zu ändern, wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

**Fürth, 3. März 2009, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Beschränkte Ausschreibung

Die Stadt Fürth, Tiefbauamt/Bauhof, beabsichtigt für das Bauvorhaben **Gehwegerneuerung 2009** eine beschränkte Ausschreibung durchzuführen:

Erneuerung der Gehwege mit Betonplatten 25/25/8 in der Hans-Vogel-Straße zwischen Dieselstraße und Poppenreuther Straße, einschließlich Stichstraße zur Hans-Vogel-Straße. Ausführungsfristen: 18. Mai bis 10. Juli 2009.

Firmen können ihr Interesse an einer Beteiligung an der beschränkten Ausschreibung formlos unter Angabe des Bauvorhabens bei der Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Fax 974-3108, bis 30. März 2009 bekunden.



Stadtplanungsamt

Geltungsbereich zur Änderung des Bebauungsplanes 299 11.Ä

Fürth, 19.01.2009
Stadtplanungsamt

-Schöner-
Dipl. Ing., Amtsleiter

Gehwegerneuerung

Hinweise an alle Haus- und Grundstückseigentümer

Die Stadt Fürth, Tiefbauamt/Bauhof, beabsichtigt im Haushaltsjahr 2009 zusätzlich zu den vorgesehenen Straßenbaumaßnahmen folgende Gehwegerneuerung durchzuführen:

Hans-Vogel-Straße zwischen Dieselstraße und Poppenreuther Straße, einschließlich Stichstraße zur Hans-Vogel-Straße (Gehwege beidseitig in Teilbereichen)

Bauzeit: 18. Mai bis 10. Juli 2009.

Nach Baufertigstellung und Vorlage der Endabrechnung der vorgenannten Gehwegabschnitte werden Ausbaubeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung eines Mehrfamilienhauses.

Grundstück: Leupoldstraße, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1854.

Antragsteller und Bauherr: Apart Wohnbau GmbH, Michael Peter, Isaak-Loewi-Straße 11, 90763 Fürth.

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für o. g. Bauvorhaben. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nummer 463 wird nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch gemäß den eingereichten Bauvorlagen **Befreiung** hinsichtlich der Bebauung des Wohngebäudes teilweise außerhalb der festgelegten Baugrenze, der Anzahl der Vollgeschosse (V statt max. IV Vollgeschosse) sowie der Geschossflächenzahl (1,16 anstatt max. 1,0) erteilt.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nummer 463 wird nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 7 der Fernwärmesatzung gemäß den eingereichten Bauvorlagen eine **(Teil-) Befreiung** hinsichtlich der Errichtung eines Kamines in der Penthauswohnung zum möglichen Anschluss einer Festbrennstofffeuerstätte (Kaminofen) erteilt.

Begründung:

Die erteilten Befreiungen werden städtebaulich als vertretbar angesehen. Der Befreiung von der Fernwärmesatzung konnte deshalb zugestimmt werden, da die Festbrennstofffeuerstätte nur gelegent-

lich genutzt wird. Es erfolgt daher auch nur eine Teilbefreiung, keine Gesamtbefreiung von der Fernwärmesatzung.

Von § 3 Abs. 1 der Baumschutzverordnung (BSchV) wird nach § 4 BSchV **Befreiung** hinsichtlich der Fällung von **acht** geschützten Bäumen auf dem Gesamtgrundstück erteilt. Der Fällung wurde unter Auflage einer Ersatzpflanzung zugestimmt.

Die Realisierung des Vorhabens verletzt bei objektiver Beurteilung weder das Gebot nachbarlicher Rücksichtnahme, noch beeinträchtigt es das grundgesetzlich geschützte Eigentumsrecht der Nachbarn, wenn die nachbarschützenden Vorschriften der BayBO eingehalten werden.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO dann keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B.

durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können in der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Natura 2000

Managementplan für FFH-Gebiet „Zenn von Stöckach bis Mündung“ liegt im Entwurf vor

Die Regierung von Mittelfranken erstellt für das FFH-Gebiet „Zenn von Stöckach bis Mündung“ einen Managementplan. Hauptziel dieser gesetzlich vorgeschriebenen Planung ist die Beschreibung von Erhaltungsmaßnahmen für die relevanten Lebensraumtypen und Arten. Der Managementplan bildet eine verbindliche Handlungsleitlinie für die Behörden und hat selbst keine unmittelbare rechtliche Bindungswirkung für die ausgeübten Grundstücksnutzungen.

Ein Entwurf dieses Managementplans kann jeweils von **Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr sowie am Montagnachmittag von 13.30 bis 16.30 Uhr bei der Stadt Fürth, Ordnungsamt/Untere Naturschutzbehörde, Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, Zimmer 322**, eingesehen werden. Außerhalb dieser Öffnungszeiten können individuelle Termine unter Telefon 974-1444 vereinbart werden.

Fürth, 6. März 2009, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Behindertengerechter EG-Umbau eines REH mit EG-Wohnraumerweiterung; Befreiung von den Festsetzungen des Beb.Planes 298a hinsichtlich der Dachform und GRZ;

Grundstück: Söldgasse 7b, Gemarkung Burgfarrnbach, Flur-Nr. 719/20.

Antragsteller: Dr. Ulrich Dieckmann, Söldgasse 7 a, 90768 Fürth.

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genannte bauliche Anlage.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 298a wird nach § 31

Abs. 2 Baugesetzbuch gemäß den eingereichten Bauvorlagen **Befreiung für die Ausführung mit Flachdach und die geringfügige Überschreitung der GRZ** erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB -). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i.V.m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO–).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der Stadt Fürth.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 137, eingesehen werden.



Öffentliche Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibung

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Fax 974-3108, E-Mail submission@fuerth.de, Internet www.fuerth.de.

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de unter Fürther Rathaus/Ausschreibungen.

Ausführung von Bauleistungen

Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB. Vergabe von Zeitvertragsarbeiten nach dem Auf- und Abgebotsverfahren gemäß § 6 VOB/A.

Maßnahme: Los 1 Sicherung und Beleuchtung von Bau- und Gefahrenstellen 2009/2010 im Stadtgebiet Fürth. Los 2 Mobile Lichtzeichenanlagen 2009/2010 im Stadtgebiet Fürth.

Art der Leistung: Los 1 Sicherung von Gefahrenstellen, Hochwasserabsperrungen, Kirchweihumleitungen, Baustellensicherungen und andere Verkehrslenkungsmaßnahmen. Los 2 Aufstellen von mobilen Lichtzeichenanlagen für Baustellenbereiche.

Ort der Ausführung: Stadtgebiet Fürth.

Voraussichtliche Ausführungszeit: 21. Juni 2009 bis 20. Juni 2010.

Angebotseröffnung: 21. April 2009, 14 Uhr.

Öffentliche Ausschreibung

Art und Umfang der Leistung:

Der Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Fürth führt eine öffentliche Ausschreibung nach VOL/A für Transport von Klärschlamm und Schlammwasser aus der Kläranlage Nord (Fürth, OT-Vach) in die Hauptkläranlage (Fürth, OT-Ronhof) durch.

Voraussichtliche Ausführungszeit: Mai 2009 bis Mai 2010; **Angebotsöffnung:** 14. April 2009, 15 Uhr, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de unter Fürther Rathaus/Ausschreibungen.

Öffentliche Ausschreibung

Art und Umfang der Leistung

Der Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Fürth führt eine öffentliche Ausschreibung nach VOL/A für Klärschlammwässerung und -entsorgung aus der Kläranlage Nord (Fürth, OT-Vach) durch.

Voraussichtliche Ausführungszeit: Juli/August 2009.

Angebotseröffnung: 14. April 2009, 15 Uhr, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße, 2, 90762 Fürth.

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de unter Fürther Rathaus/Ausschreibungen.

- energie
- wasser
- dienstleistung
- stadtverkehr



Die infra informiert über die Allgemeinen Fernwärmepreise zum 1. April 2009

Die Preise für Fernwärme und Brauchwarmwasser sind an die Notierungen des Statistischen Bundesamtes gebunden. Gegenüber dem Preisniveau zum 1. Januar 2009 haben die Notierungen sowohl für leichtes Heizöl (HEL) als auch für schweres Heizöl (HSL) durch die weltweite Wirtschaftskrise einen unvergleichlichen Preisverfall zu verzeichnen: So ist der Referenz-

wert für HEL von zuletzt 71,52 auf 50,51 Euro je Hektoliter (€/hl) gesunken und der Preis für HSL fiel von 481,59 auf 311,98 Euro pro Tonne (€/t). Die infra kann diese Preisentwicklungen am Ölmarkt zum 1. April 2009 an ihre Kunden weitergeben und die Preise für Fernwärme und Brauchwarmwasser massiv um rund 28 Prozent senken.

Für ein Einfamilienhaus mit zehn

Kilowatt (kW) Anschlusswert und einer Jahresmenge von sechs Megawattstunden (MWh) bedeutet dies Einsparungen von gut 140 Euro im Jahr.

Aufgrund der Abhängigkeit des Fernwärmepreises vom Ölpreis rechnet der Fürther Energieversorger zum 1. Juli 2009 nochmals mit einer leichten Senkung der Arbeitspreise.

Die infra weist darauf hin, dass aufgrund der geänderten Preisangabenverordnung die Fernwärmepreise in Cent je Kilowattstunde (Ct/kWh) angegeben werden müssen. Die Umrechnung von MWh in Kilowattstunden (kWh) erfolgt mit dem Faktor 1.000.

Damit gelten ab dem 1. April 2009 für die Kunden der infra folgende Fernwärmepreise:

	Arbeitspreise				Grundpreise jährlich	
	Netto		Brutto		Netto	Brutto
	Ct/kWh	€/MWh	Ct/kWh	€/MWh	€/kW	€/kW
Wärmelieferung	5,09	50,90	6,06	60,57	39,45	46,95
	Arbeitspreise		Messpreis		Grundpreise jährlich	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto
	€/m ³	€/m ³	€/Jahr	€/Jahr	€/m ²	€/m ²
Brauchwarmwasser (bei separater Brauchwarmwassererwärmung im Versorgungsgebiet „Auf der Schwand“)	5,10	6,07	17,50	20,83	1,49	1,77

Die Bruttopreise enthalten die Mehrwertsteuer von 19 Prozent und sind auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet.